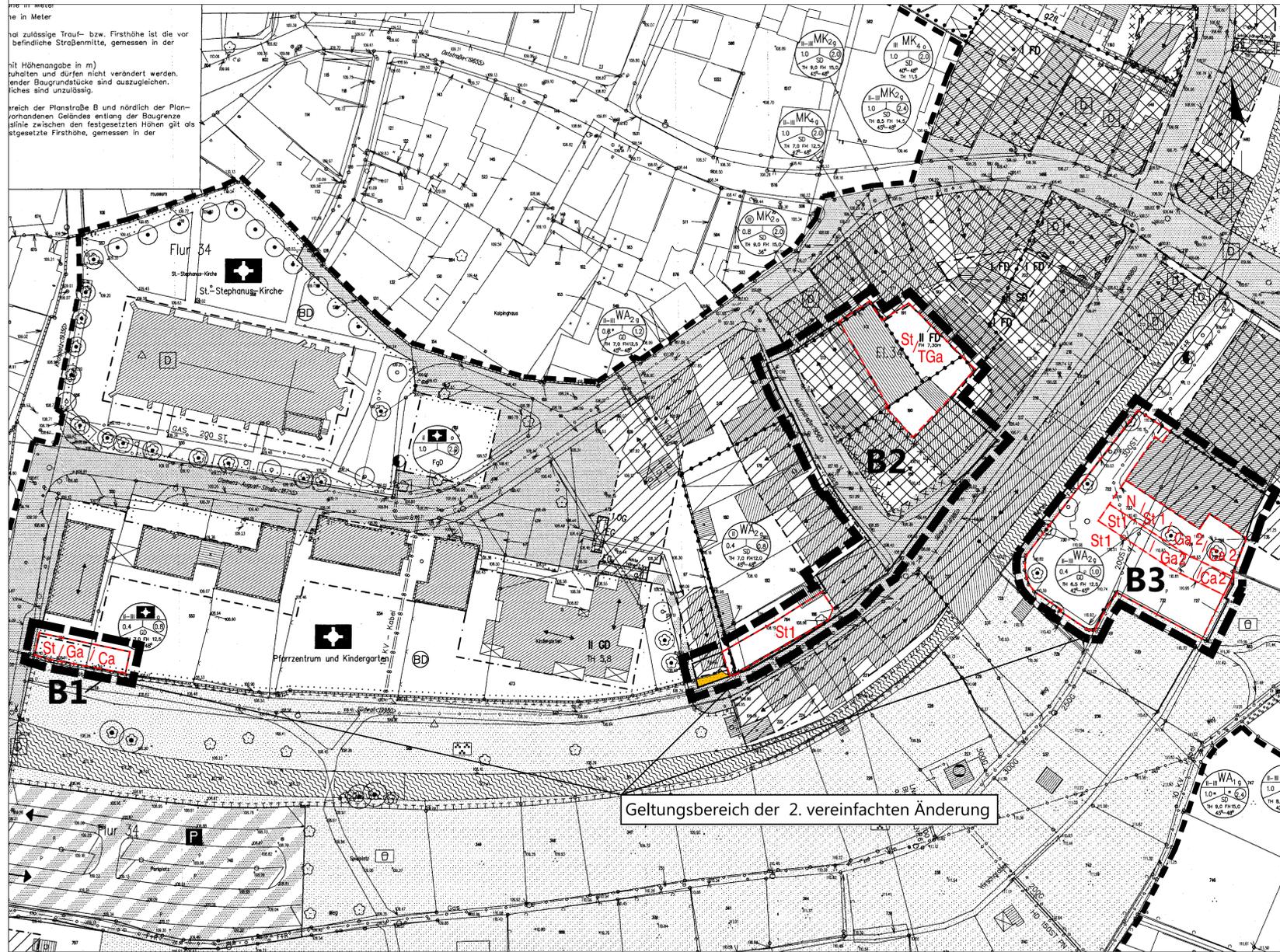


Bebauungsplan Nr. 10.3 "Oststraße / Stromberger Straße", 2. vereinfachte Änderung



Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat am 29.03.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10.3 "Oststraße / Stromberger Straße", 2. vereinfachte Änderung gemäß § 2 Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am 15.11.2017 öffentlich bekannt gemacht worden.
Beckum, den 09.05.2018
(DS)
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat am 12.09.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10.3 "Oststraße / Stromberger Straße", 2. vereinfachte Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss ist am 15.11.2017 öffentlich bekannt gemacht worden.
Beckum, den 09.05.2018
(DS)
- Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 10.3 "Oststraße / Stromberger Straße", 2. vereinfachte Änderung ist am 15.11.2017 ortsüblich mit dem Hinweis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bekannt gemacht worden. In einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 2 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind, abgesehen. § 4c BauGB "Überwachung der Umweltauswirkungen" ist nicht anzuwenden.
Beckum, den 09.05.2018
(DS)
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10.3 "Oststraße / Stromberger Straße", 2. vereinfachte Änderung mit § 13 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 30.11.2017 bis 04.01.2018 öffentlich ausgelegt. Beckum, den 09.05.2018
(DS)
- Der Rat der Stadt Beckum hat am 01.03.2018 über die vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB entschieden und den Bebauungsplan Nr. 10.3 "Oststraße / Stromberger Straße", 2. vereinfachte Änderung als Satzung, sowie die Begründung in seiner Sitzung am 01.03.2018 beschlossen.
Beckum, den 09.05.2018
(DS)
- Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum über den Bebauungsplan Nr. 10.3 "Oststraße / Stromberger Straße", 2. vereinfachte Änderung ist am 23.05.2018 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis wo und wann die verbindliche Bauleitplanung eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 10.3 "Oststraße / Stromberger Straße", 2. vereinfachte Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.
Beckum, den 28.05.2018
(DS)
- Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990. Der Kartenausschnitt (Kartestück) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10.3 "Oststraße / Stromberger Straße", 2. vereinfachte Änderung dem Stand der durch den Kreis Warendorf bereitgestellten digitalen Liegenschaftskarte vom Januar 2017.
Beckum, den 09.05.2018
(DS)

Der blau umrandete Text wurde ergänzt gemäß Ratsbeschluss vom 01.03.2018

Umgrenzung von Altstandorten, auf denen gem. der Gefährdungsabschätzung mit Bodenkontamination zu rechnen ist. Für diese Flächen ist eine gutachterliche Begleitung bei Erd- und Baumaßnahmen sowie eine Überwachung der Entsorgung erforderlich. Einzelheiten der gutachterlichen Begleitung / Überwachung sind vorab mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen. s. Begründung zum Bebauungsplan.

Bei Bodeneingriffen können Bodenkennmerkmale (kulturgegenständliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenkennmerkmalen ist der Stadt Beckum und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodenkennmerkmale, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2908).
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
 - Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
 - Baordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbaordnung - (BaO - NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch § 90 Absatz 1 Satz 2 der Landesbaordnung vom 15.12.2016.
 - (GV. NRW. S. 1162) Gemeindeordnung für das Land NRW (GO. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 - SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966).
 - Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2393).
 - Gesetz zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).
 - Landesplanungsgesetz (LPG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33).
 - Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934).
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).

Legende

- Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanV 90)
- Bestand**
- vorhandene Flurgrenze
 - vorhandene Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
- Festsetzung**
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Öffentlich Öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - Sonstige Planzeichen
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - St Stellplätze
 - St I Im Bereich der mit St I gekennzeichneten Flächen wird die zulässige Überschreitung der GRZ durch Stellplätze gemäß § 19 BauNVO auf 100 % festgesetzt. Der in § 19 BauNVO definierte Höchstwert der gesamten Versiegelung von 0,8 ist einzuhalten.
 - TGa Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) sind Tiefgaragen nur vollständig unterhalb des Bodenniveaus zulässig. Der obere Abschluss der Decke muss mindestens 30 cm unterhalb der Geländeoberfläche liegen. Werden dadurch mehr als 80 % der Grundstücksfläche in Anspruch genommen, sind zumindest für den über 80 % hinausgehenden Bereich Planzeile (auch auf der Tiefgarage) vorzusehen, dauerhaft herzustellen und zu unterhalten.
 - N / St I / Ga 2 / Ca 2 Nebenanlagen und Garagen sind nur in baulicher Verbindung zum Hauptbaukörper zulässig. Carports mindestens in optischer Verbindung zum Hauptbaukörper.
 - St I / Ga 2 / Ca 2 Garagen und Carports sind nur ausnahmsweise und in Verbindung mit der Wohnnutzung auf dem Grundstück zulässig. Garagen sind nur in baulicher Verbindung zum Hauptbaukörper, Carports mindestens in optischer Verbindung zum Hauptbaukörper zulässig.
 - St / Ga / Ca Stellplätze, Garagen und Carports ohne Einschränkungen
 - B 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB) mit Bezeichnung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 10.3 gemäß § 9 (7) BauGB
 - Grenze zwischen den Teilgebieten A, C1, C2, C3 innerhalb des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung der baulichen und sonstigen Nutzung gemäß § 1 (4) und 16 (3) BauNVO sind Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO nicht zulässig. Nach § 1 (5) BauNVO sind Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.
- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO**
- WA₁ Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Nach § 1 (6) 1 BauNVO sind Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO nicht zulässig. Nach § 1 (5) BauNVO sind Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.
 - WA₂ Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Nach § 1 (6) 1 BauNVO sind Ausnahmen gemäß § 4 (3) 4 und 5 BauNVO nicht zulässig. Nach § 1 (5) BauNVO sind Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.
 - WA₃ Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Nach § 1 (5) BauNVO sind Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 4 (2) 3 BauNVO nicht zulässig. Nach § 1 (6) 1 BauNVO sind Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO nicht zulässig. Nach § 1 (7) 1 BauNVO sind die allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 4 (2) ab dem Obergeschoss zulässig. Im Erdgeschoss sind nur Garagen und Nebenräume zulässig (s. Begründung).
 - WA₄ Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Nach § 1 (6) 1 BauNVO sind Ausnahmen gemäß § 4 (3) BauNVO nicht zulässig. Nach § 1 (5) BauNVO sind Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig.
 - Kerngebiet (§ 7 BauNVO) Nach § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO sind die nach § 7 (2) 2 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungstätigkeiten nur ausnahmsweise zulässig, die nach § 7 (2) 4 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig, sowie sonstige Wohnungen nach § 7 (2) 7 BauNVO, ab dem Obergeschoss zulässig. Tankstellen nach § 7 (2) 5 und (3) 1 BauNVO sind weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig.
 - Kerngebiet (§ 7 BauNVO) Nach § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO sind Anlagen für sportliche Zwecke, Vergnügungstätigkeiten sowie Tankstellen nach § 7 (2) 5 BauNVO Ausnahmen gemäß § 7 (3) 1 BauNVO nicht zulässig.
 - Kerngebiet (§ 7 BauNVO) Nach § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO sind sonstige Wohnungen gemäß § 7 (2) 7 BauNVO oberhalb des Erdgeschosses allgemein zulässig. Nur ausnahmsweise sind nach § 1 (5) BauNVO Vergnügungstätigkeiten gemäß § 7 (2) 2 BauNVO zulässig. Nicht zulässig sind Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 7 (2) 4 BauNVO sowie Ausnahmen gemäß § 7 (3) 1 BauNVO.
 - Kerngebiet (§ 7 BauNVO) Nach § 1 (5) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO sind sonstige Wohnungen gemäß § 7 (2) 7 BauNVO oberhalb des Erdgeschosses allgemein zulässig. Nicht zulässig sind Vergnügungstätigkeiten gemäß § 7 (2) 2, Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 7 (2) 4 BauNVO sowie Ausnahmen gemäß § 7 (3) 1 BauNVO.

- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16 (2), 17, 18, 19, 20 und 21a BauNVO**
- Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.
- Grund- und Geschosflächenzahl (GRZ, GFZ), (§§ 16-20 BauNVO)
- zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
- zulässige Geschosflächenzahl (GFZ)
- Überschreitung der Höchstgrenze des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 (1) BauNVO i.V.m. § 17 (2) BauNVO (s. Begründung)
- Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 2 (5) BauONW (§§ 16-20 BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Zahl der Vollgeschosse als Mindestgrenze
- mindestens zwei höchstens drei Vollgeschosse
- Zahl der Vollgeschosse zwingend
- Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 und 18 BauNVO)
- Z.B. III 7,0 maximal zulässige Traufhöhe in Meter
- Z.B. FH 12,0 maximal zulässige Firsthöhe in Meter
- Bezugspunkt für die maximal zulässige Trauf- bzw. Firsthöhe ist die vor dem jeweiligen Grundstück befindliche Straßenmitte, gemessen in der Grundstücksmitte.
- Z.B. III vorh. Geländeoberhöhe ü.NN (mit Höhenangabe in m)
- Die Geländeoberhöhen sind einzuhalten und dürfen nicht verändert werden. Höherunterschreitende angrenzende Baugrundstücke sind auszugleichen. Böschungsmauern und ähnliches sind unzulässig.
- Bei Baugrundstücken im Bereich der Planstraße B und nördlich der Planstraße A sind Höhen des vorhandenen Geländes entlang der Baugrenze festzusetzen. Die Verbindungslinie zwischen den festgesetzten Höhen gilt als Bezugslinie für die max. festgesetzte Firsthöhe, gemessen in der Gebäudemitte.
- Baugeweb**
- Zahl der Vollgeschosse
- Bauweise
- Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl
- offene Bauweise
- geschlossene Bauweise
- abweichende Bauweise: Kettenbauweise
- im EG: geschlossene Bauweise durch zwischenliegende Garagen oder Nebenanlagen
- oberhalb EG: offene Bauweise
- Die Festsetzungen zur Dachform und -neigung gelten auch für die zwischenliegenden Baukörper
- 1 = Grundfläche
- 2 = Dachform
- 3 = Dachneigung
- 4 = Traufhöhe (TH)
- 5 = Firsthöhe (FH)
- a = b + c + d
- a = b + c
- a = b + 2c
- Das Wohnhaus mit Nebenanlagen oder Garagen muß immer nach oben gleichmaßen die Grundstücksbreite ergeben, wobei die Anordnung der Nebenanlagen bzw. Garagen teilweise beidseitig oder jeweils zu jeder Seite sein kann.
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Stellung baulicher Anlagen (Hauptfahrsrichtung) verbindlich
- Baulinien
- Baugrenzen
- Zur Abgrenzung der max. überbaubaren Grundstücksfläche, soweit die festgesetzte max. Grundflächenzahl nicht entgegensteht - vgl. "Maß der baulichen Nutzung"
- Überbaubare Fläche
- nicht überbaubare Fläche
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß § 9 (1) 4 BauGB**
- Fläche für Stellplätze, Carports und Garagen gemäß § 9 (1) 4 und 22 BauGB als zwingende und maximale Vorgabe auf diesem Baugrundstück
 - St Fläche für Stellplätze
 - Ca Fläche für Carport
 - Ga Fläche für Garagen
 - TG Fläche für Tiefgarage
- Tiefgaragen, die die Gebäude flächenmäßig überragen, sind zu begrünen und in die Begrünung der Freiflächen zu integrieren.
- Die Festsetzungen zur Stellung der Garagenbaukörper, Dachform und -neigung sind verbindlich. Garagen und Nebenanlagen sind nur innerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Fläche für Gemeinbedarfsanlagen gemäß § 9 (1) 5 BauGB**
- Fläche für Gemeinbedarfsanlagen gemäß § 9 (1) 5 BauGB
 - kulturellen Zwecken dienende Einrichtung
 - sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Verkehrsfächen gemäß § 9 (1) 11 BauGB**
- Straßenbegrenzungslinie (entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)
 - öffentliche Verkehrsfläche
 - Einrichtung der Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Grünstreifen erfolgt nur nachrichtlich.
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
 - öffentliche Parkfläche
 - Zu- und Ausfahrt
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Versorgungsflächen, Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen, mit Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 (1) 12, 13, 14, und 21 BauGB**
- Fläche für Versorgungsanlagen gemäß § 9 (1) 12 BauGB
 - Zweckbestimmung: Trafostation
 - Zweckbestimmung: Gasreglerstation
 - mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 (1) 21 BauGB
 - g1 Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
 - g2 Gehrecht zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger
 - f Fahrrecht zugunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsträger
 - L Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger

Grünflächen gemäß § 9 (1) 15 BauGB

- öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Parkanlage (Fußwegdarstellung nachrichtlich)
- Friedhof (wird nicht mehr belegt)
- Spielplatz

Wasserflächen gemäß § 9 (1) 16 BauGB

- Wasserflächen Werra / Kollenbach - offen
- Regenüberlaufbecken (unterirdisch)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20, 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB (s. Grünordnungsplan)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) 25a BauGB, ausschließlich heimische Gehölze (s. Pflanzliste Begründung)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 (1) 25b BauGB, ausschließlich heimische Gehölze (s. Pflanzliste Begründung); variable Lage entlang späterer Grundstücksteilung bei Verbindung der einzelnen Pflanzstreifen
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25a BauGB
- Pflanzungen von Bäumen 2. Ordnung oder von Großsträuchern in Form eines Hochstammes auf privaten Grundstücken, ausschließlich standortgerechte Laubbäuhäuser oder Obstbäume; s. Pflanzliste Begründung (Standort variabel / Anzahl bindend)
- anzupflanzender heimischer standortgerechter Baum.
- zu erhaltender Baum gemäß § 9 (1) 25b BauGB

Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft - Ausgleich und Zuordnung

- Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind nach der Eingriffs- / Ausgleichsblanzierung (s. Anlage der Begründung zum Bebauungsplan) Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft zu erwarten.
- Diese Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft werden durch folgende Festsetzungen gem. § 8a (1) BNatSchG entsprechend der Eingriffs- / Ausgleichsblanzierung in den gekennzeichneten Bereichen ausgeglichen:
 - öffentliche Grünflächen einschließlich der darauf festgesetzten Pflanzgebote gem. § 9 (1) 25a BauGB,
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25a BauGB auf privaten Grundstücken,
 - Pflanzung von Bäumen 2. Ordnung oder Großsträuchern in Form eines Hochstammes auf privaten Grundstücken; ausschließlich standortgerechte Laubbäuhäuser oder Obstbäume.
- Den Grünflächen, auf denen Eingriffe durch öffentliche Verkehrsflächen sowie durch Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung, des Maßes der baulichen Nutzung und der Bauweise einschl. der überbaubaren Flächen zu erwarten sind, werden einerseits die Festsetzungen gem. a) in den gekennzeichneten Bereichen für Ausgleichsmaßnahmen gem. § 8a (3) BauGB zugeordnet. Weiterhin werden die nicht im Plangebiet ausgewiesenen Verflehtungen dem Öko-Konto der Stadt Beckum zugeordnet.
- Für die Kosten der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden Kostenerstattungsbeiträge nach der Satzung der Stadt Beckum zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen gem. §§ 135a - 135c BauGB erhoben.
- auf den ausgewiesenen Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 33, Ahlener Straße/ Vorheimer Straße

ÄNDERUNG GEMÄSS RATS BESCHLUSS VOM 11. 04. 2000 AUFGRUND VORGEBRACHTER ANREGUNGEN

STADT BECKUM DER BÜRGERMEISTER

Bebauungsplan Nr. 10.3 "Oststraße / Stromberger Straße", 2. vereinfachte Änderung

Verfahrensstand
Satzung gemäß § 10(1) BauGB

im Sinne des § 30 BauGB rechtsverbindlich seit 23.05.2018
Maßstab 1:500

Fachdienst
Stadtplanung und
Wirtschaftsordnung
www.beckum.de